

Februar 2008

Erfolgreich Gründen als Freiberufler

Inhalt

- I. **Besondere Situation der freien Berufe**
- II. **Wer ist Freiberufler/Freiberuflerin?**
- III. **Mehr Gründungen in den freien Berufen**
- IV. **Selbständig mit einem Arbeitgeber oder „scheinselbständig“?**
- V. **Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe**
- VI. **Rechtliche Besonderheiten**
- VII. **Finanzielle Förderung von freien Berufen**
- VIII. **Altersvorsorge**
- IX. **Kranken- und Unfallversicherung**
- X. **Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrecht**
- XI. **Typische Rechtsformen für Freiberufler**
- XII. **Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?**
- XIII. **Linksammlung**

I. **Besondere Situation der freien Berufe**

Viele freie Berufe haben Konjunktur. Das hat das Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg ermittelt. Immerhin: Die Zahl der Gründungen in den freien Berufen übersteigt auch unter zunehmend schwierigeren Bedingungen seit einigen Jahren deutlich die der Gründungen in allen anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich: Freiberufliche Unternehmungen scheitern – so das IFB – seltener als andere. Grund genug, über eine Unternehmensgründung in den freien Berufen nachzudenken (s. „Mehr Gründungen in den freien Berufen“).

Freiberufliche oder gewerbliche Gründung

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen von anderen Gründungen? Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz? Für die freien Berufe gelten allerdings einige wichtige Besonderheiten. Zunächst ist es für einen Gründer wichtig festzustellen, ob er zu den Freiberuflern zählt oder nicht. Das hat nicht nur steuerliche und rechtliche Konsequenzen (s. „Rechtliche Besonderheiten“ sowie „Typische Rechtsformen für Freiberufler“), sondern auch Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge (s. „Altersvorsorge“ und „Kranken- und Unfallversicherung“).

Anmeldung beim Finanzamt

Ihre geplante freiberufliche Tätigkeit muss dem Finanzamt angezeigt werden. Diese Meldung, die formlos erfolgen kann, sollten Sie spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit abgeben. Das Finanzamt prüft meist erst später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob tatsächlich eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt. Verschaffen Sie sich daher vorher mit Hilfe des zuständigen Berufsverbandes und Steuerberaters Gewissheit. Dabei sollten auch Fragen zur Umsatzsteuerpflicht – Stichwort: „Kleinunternehmerregelung“ – geklärt werden. Das Finanzamt lässt Ihnen einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zukommen, in dem Sie Fragen zu künftigen Umsätzen und Gewinnen beantworten müssen, und erteilt Ihnen dann eine Steuernummer.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

II. Wer ist Freiberufler/Freiberufler?

Selbständigkeit

Für Existenzgründer ist natürlich wichtig, wirklich selbständig zu sein. Nur so haben sie die volle Entscheidungsfreiheit und Entwicklungsmöglichkeit in einem eigenen Unternehmen. Nun kann man als Angehöriger der freien Berufe aber auch angestellt sein (auch wenn das paradox klingen mag und für manchen Freiberufler vielleicht sogar eine gute Idee ist). Viel wichtiger ist aber: Auch wer als Freiberufler definitiv keinen Anstellungsvertrag hat, ist unter bestimmten Voraussetzungen zwar Angehöriger der freien Berufe, aber kein Selbständiger (s. „Selbständig mit einem Auftraggeber oder ‚scheinselfständig‘?“, Übersicht S. III). Und Selbständige können außerdem – in den für Freiberufler in Frage kommenden Berufsbildern – auch Gewerbetreibende sein. Sie sind dann nicht Angehörige der freien Berufe. Dies hat vor allem steuerliche Auswirkungen.

Definition der freien Berufe

Erste genaue Qualifikations- und Tätigkeitsbeschreibungen machen – in diesem Fall einen Gründer – eindeutig zum Freiberufler.

Definition nach Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)

Was ein freier Beruf ist, definiert gesetzlich verbindlich das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: „Die freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Definition des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB)

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) formuliert folgende Definition: „Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit.“

Zusammengefasst: Freiberufler verfügen über besondere berufliche Qualifikationen. Sie erbringen damit besondere Dienstleistungen (z.B. Heilung von Kranken). Sie haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich. Ihr Einkommen (Honorar) richtet sich häufig nach den Gebührenordnungen für die jeweiligen Berufsgruppen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

III. Mehr Gründungen in den freien Berufen

Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat deutlich zugelegt: in der Zeit von 1992 bis 2006 um rund zwei Drittel. Das hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) ermittelt. Ihre Zahl ist von 514.000 auf etwa 906.000 gestiegen. Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt ist von rund 3 Mio. im Jahr 1992 auf über 3,8 Mio. im Jahr 2004 angewachsen.

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Der Trend zu mehr unternehmerischer Selbständigkeit von Freiberuflern ist – nach Einschätzung des IFB – kaum aufzuhalten. Dies liegt vor allem an der Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt: hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, in der ohnehin mehr Menschen selbständig tätig sind.

Die Entwicklung der konkreten Berufsbilder bei den freien Berufen hängt vor allem davon ab, dass die Menschen in einer immer komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit zunehmend fachlichen Beistand brauchen.

Immer mehr Bürger, Unternehmen oder Behörden suchen Unterstützung und Hilfe, um sich „die Welt erklären“ und sich bei alltäglichen Pflichten helfen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber – ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit – eine besonders wichtige Rolle.

Definition nach Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt:

- Katalogberufe
- Katalogberufen ähnliche Berufe
- Tätigkeitsberufe

Neue freie Berufe sind je nach Einzelfallprüfung zuzuordnen.

Die Katalogberufe

Zu den Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind:

- Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten (Physiotherapeuten)
- rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, Vereidigte Buchprüfer und Bücherrevisoren
- naturwissenschaftliche und technische Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen
- Informationsvermittelnde und sprachliche Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer

Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder:

- Diplom-Psychologe
- Heilmasseur
- Hebamme
- hauptberuflicher Sachverständiger

Die ähnlichen Berufe

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind. Entscheidend ist: Ihre Ausbildung und die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Vergleichbar heißt auch: Wenn für die Ausübung eines Katalogberufes eine amtliche Erlaubnis (z.B. durch das Gesundheitsamt) erforderlich ist, so gilt diese Anforderung auch für den ähnlichen Beruf (z.B. Ergotherapeut) (s. Übersicht S. II).

Die Tätigkeitsberufe

Zu den freien Berufen zählen schließlich selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten (s. Übersicht S. II).

Eine Zuordnung zu den freien Berufen ist nur nach Einzelfallprüfung möglich.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

IV. Selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“?

Freiberufler sind häufig auch als freie Mitarbeiter tätig. Sie erhalten Aufträge im Rahmen von Werk- oder Dienstverträgen.

Aber **Achtung:** Freie Mitarbeiter sind nicht automatisch „echte“ Selbständige. Vor allem dann nicht, wenn sie nicht die freie Wahl des Arbeitsortes und der Arbeitszeit haben und außerdem z.B. fachlich an die Weisungen ihres Auftraggebers gebunden sind.

Dazu kommt: Auftraggeber wollen nicht selten – bevor sie einen Auftrag erteilen – genau wissen, ob sie es auch tatsächlich mit einem „echten“ Selbständigen zu tun haben.

Dafür gibt es zwei gute Gründe:

Erstens, um nicht ggf. für die gesamte Sozialversicherung „zur Kasse gebeten“ zu werden.
Zweitens, um nicht womöglich gerichtlich dazu gezwungen zu werden, ihren freien Mitarbeiter fest anzustellen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Sind Sie selbständig mit einem Auftraggeber?

Ein unabhängig Tätiger kann als Selbständiger mit einem Auftraggeber eingestuft werden. Er gilt zwar noch als selbständig, aber mit Einschränkungen. Wichtigste Folge: Seine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung müssen vollständig von ihm gezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Jahre zu befreien. Selbständig mit einem Auftraggeber ist, auf wen die folgenden zwei Kriterien zutreffen:

- Sie beschäftigen normalerweise keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die mehr als 400 Euro monatlich verdienen.

- Sie sind regelmäßig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig. Ein freier Mitarbeiter kann auch „Scheinselbständiger“ sein.

Das bedeutet: Seine Entscheidungsbefugnisse sind noch weiter eingeschränkt als die eines Selbständigen mit einem Auftraggeber (s.o.). Er gilt in diesem Fall definitiv nicht mehr als selbständig. Wichtigste Folgen: Seine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam von ihm und seinem Auftraggeber/Arbeitgeber gezahlt werden.

Sind Sie „scheinselbständig“?

Ein freier Mitarbeiter kann auch „Scheinselbständiger“ sein. Das bedeutet: Seine Entscheidungsbefugnisse sind noch weiter eingeschränkt als die eines Selbständigen mit einem Auftraggeber (s. o.). Er gilt in diesem Fall definitiv nicht mehr als selbständig. Wichtigste Folgen: Seine Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen gemeinsam von ihm und seinem Auftraggeber/Arbeitgeber gezahlt werden.

Für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sind die tatsächlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall entscheidend. Eine selbständige Tätigkeit ist durch

- ein eigenes Unternehmerrisiko,
- die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft,
- und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehört u. a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden, sowie die eigenständige Entscheidung über

- Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug,
- Einstellung von Personal,
- Einsatz von Kapital und Maschinen,
- die Zahlungsweise der Kunden (z.B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten),
- Art und Umfang der Kundenakquisition,
- Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z.B. Benutzung eigener Briefköpfe).

Prüfen lassen: Wer wissen will, ob er selbständig mit einem Auftraggeber oder „scheinselbständig“ ist, kann dies klären lassen bei der

Deutschen Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Tel.: 030 865-1

Fax: 030 865-27240

drv@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Quelle: Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., 2004

V. Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe

Achtung: Die folgende alphabetische Auflistung von ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen soll zur Orientierung in dem schwer überschaubaren Berufsfeld der freien Berufe dienen. Eine vollständige und abschließende Zuordnung einzelner Berufe zu den freien Berufen ist daraus keinesfalls abzuleiten. Jeder Einzelfall sollte geprüft werden und wird rechtsverbindlich nur durch das jeweils örtliche Finanzamt festgestellt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

A

Altenpfleger/in
Ambulante/r
Krankenpfleger/in
Audio-Psycho-Phonologe

B

Bademeister/in
(medizinische/r)
Bauleiter/in
Bauschätzer/in
(Schadenschätzer/in)
Baustatiker/in
Bergführer/in
Beschäftigungs- und
Ausdruckstherapeut/in
Bildhauer/in
Blutgruppengutachter/in

C

Conférencier,
Show- und Quizmaster/in

D

Designer/in
Diätassistent/in
Dirigent/in

E

EDV-Berater/in
Elektrotechniker/in
Erfinder/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Erzprobennehmer/in

F

Fahrschulinhaber/in
Fernsehansager/in
Filmhersteller/in
Fleischbeschauer/in
Fotodesigner/in
Fotograf/in
Frachtenprüfer/in

G

Grafiker/in
Güterbesichtiger/in oder
Güterkontrolleur/in

H

Havariesachverständige/r
Hebamme/
Entbindungspfleger/in
Heilmasseur/in
Hochbautechniker/in als
Bauleiter/in

I

Industriedesigner/in
Informatiker/in
(Diplom-)
Informationsfahrtbegleiter/
in
Insolvenzverwalter/in

J

Juristischer
Informationsdienst

K

Kameramann/-frau
Kartograf/in
Kfz-Sachverständige/r
Kinderheimbetreiber/in
Klinische/r Chemiker/in
Kompasskompensierer/in
auf Seeschiffen
Konstrukteur/in
Krankenpfleger/in
Krankenschwester
Künstler/in
Kunstsachverständige/r

L

Layouter/in
Lehrer/in
Lexikograf/in
Logopäde/in

M

Magier/in
Maler/in (Kunstmaler/in)
Marketingberater/in
Marktforscher/in
Markscheider/in
(Vermessung im Bergbau)
Maschinenbautechniker/in
Masseur/in
Medizinisch-technische/r
Assistent/in (MTA)
Modeschöpfer/in
(beratende/r)
Musiker/in

N

Netzplantechniker/in

O

Orthoptist/in

P

Patentberichterstatte/in
Physiotherapeut/in
Planer/in von Großküchen
Podologe
(med. Fußpfleger/in)
Prozessagent/in
Psychoanalytiker/in,
Psychologe/in und
Psychotherapeut/in, auch
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

R

Rätselhersteller/in
Raumgestalter/in
Rechtsbeistand
Referendar/in
Reitlehrer/in
Rentenberater/in
Restaurator/in
Rettungsassistent/in
Rundfunksprecher/in

S

Sachverständige/r
Schauspieler/in
Schriftsteller/in
Sicherheitsberater/in

Sportlehrer/in
Steinmetz/in
Synchronsprecher/in
Systemanalytiker/in

T

Tanzlehrer/in
Tanz- und
Unterhaltungsmusiker/in
Terminologe/in
Textilentwerfer/in
Tonkünstler/in,
Tontechniker/in
Trainer/in
Trauerredner/in
Treuhandler/in

U

Unternehmensberater/in

V

Versicherungs- und Wirtschaftsmathematiker/
in
Visagist/in

W

Werbeschriftsteller/in
Werbetexter/in
Wirtschaftsberater/in
Wissenschaftler/in

Z

Zahnpraktiker/in
Zauberer bzw.
Zauberkünstler/in

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

VI. Rechtliche Besonderheiten

Mitgliedschaften in Kammern

Für einige freie Berufe gilt in der Regel eine Pflichtmitgliedschaft in einer zuständigen Kammer. Diese so genannten „kammerfähigen freien Berufe“ sind: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekten und Beratende Ingenieure. Es besteht teilweise auch die Möglichkeit einer freiwilligen Kammermitgliedschaft.

Die Kammern vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und sollen zudem sicher stellen, dass diese ihren Beruf ordnungsgemäß ausüben.

Berufsrecht und -ausübung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung. Diese Ausbildung muss nachgewiesen werden.

Die Freiberufler, die Mitglied bei einer Kammer sind, tun dies bei ihrer Kammer. Andere Berufe müssen diesen Nachweis z.B. bei öffentlichen Einrichtungen erbringen (Beispiele: Heilpraktiker beim Gesundheitsamt; vereidigter Sachverständiger bei IHK und Gericht).

Andere Freiberufler (z.B. Unternehmensberater) können ihre Arbeit ohne Nachweis aufnehmen.

Wer wo welchen Nachweis erbringen muss, ist beim Institut für Freie Berufe (s. Kontakte, S. 9) zu erfahren.

Hintergrund: Diese Berufe haben eine besondere gesellschaftliche Bedeutung, weil sie z.B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung sichern. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine ordnungspolitische Funktion: z.B. Notare, Wirtschaftsprüfer oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Werbung

Für „verkammerte“ freie Berufe bestehen Werbebeschränkungen. Nicht jede Form der Werbung ist zulässig. Und nicht alle zulässigen Werbeformen stehen allen Freiberuflern zur Verfügung (aber immer mehr). Vorsicht: Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt (z.B. durch „marktschreierische“ Anzeigen), muss damit rechnen, dass eine Sanktion seitens der zuständigen Kammer erfolgt (z.B. Abmahnung, Bußgeld).

Hintergrund: Das Berufsbild (der meisten freien Berufe) soll nicht durch den Gebrauch kommerzieller Werbung verfälscht und das Vertrauen der Patienten oder Klienten dadurch verspielt werden, dass diese z.B. bei Ärzten eher Gewinnstreben als diagnostische und therapeutische Motive vermuten müssten. Die folgenden typischen Werbeformen sind für Freiberufler sinnvoll und bis auf Ausnahmen auch erlaubt. Bitte fragen Sie sicherheitshalber bei Ihrer Kammer nach und/oder informieren Sie sich auf der Webseite des Instituts für Freie Berufe: www.ifb.uni-erlangen.de

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in „unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit“ stehen: z.B. bei Neugründung, Urlaub oder Zusammenlegung von Praxen.

Mailings

Mailings sind möglich, wenn sie sachliche Informationen und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z.B. Preise). Beispiel: Hintergrundinformationen in einem Newsletter zu Neuigkeiten im Steuerrecht.

Selbstdarstellung/Unternehmenspräsentation

Selbstdarstellungen (z.B. als Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen sowie die Tätigkeiten und Schwerpunkte des Freiberuflers beschränken und keine unzulässigen werblichen Elemente enthalten (z.B. Preise). Flyer dürfen dann auch per Mailing verschickt werden.

Tätigkeitsschwerpunkte

Auf Praxisschildern oder z.B. auch Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht).

Gelbe Seiten

In Branchenverzeichnissen dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

VII. Finanzielle Förderung von freien Berufen

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, welche der „klassischen“ Förderprogramme auch für Freiberufler gelten. Weitere und detaillierte Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums www.existenzgruender.de und in der Förderdatenbank des Bundes im Internet unter www.foerderdatenbank.de.

Bundesprogramme

1. Zuschüsse zu Kosten für Unternehmensberatung, Informations- und Schulungsveranstaltungen

Kontakt: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, www.bafa.de

2. Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Gründung (0 bis 2 Jahre)
(Darlehen besonderer Art mit eigenkapitalähnlichem Charakter)

3. Unternehmerkapital: ERP-Kapital für Wachstum (2 bis 5 Jahre, Darlehen)

4. Unternehmerkredit für Existenzgründer (Darlehen)

5. StartGeld (Darlehen)

6. Mikro-Darlehen/Mikro 10 (Darlehen)

Kontakt 2.-6.: KfW Mittelstandsbank, www.kfw-mittelstandsbank.de
Antragstellung über Bank oder Sparkasse

7. Gründungszuschuss

Kontakt: Agentur für Arbeit

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

VIII. Altersvorsorge

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)

Unter dem Strich gilt: Ein Teil der Freiberufler ist pflichtversichert in der GRV. Ein anderer Teil kann sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Pflichtversichert sind:

- selbständige Lehrer und Erzieher (Lehrer, Pädagogen, Ausbilder, Erzieher, Dozenten und Lehrbeauftragte), die auf eigene Rechnung Unterricht im Bereich der Wissenschaft, der Kunst, des Sports, der Publizität sowie in mechanischen Fertigkeiten erteilen und die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- Pflegepersonen, die selbständig in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege arbeiten
- Krankenpfleger und Krankenpflegehelfer sowie auf eigene Rechnung tätige Masseure, so weit sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- Künstler und Publizisten (über die Künstlersozialkasse)

Nicht versicherungspflichtig sind:

- Ärzte, selbständige Heilpraktiker und Logopäden
- Rechtsanwälte und Notare

Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Freiwillige Versicherung in der GRV

Nicht versicherungspflichtige Personen können sich unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillig in die GRV aufnehmen lassen. Möglich ist dies z.B. für Freiberufler, die wegen ihres geringen Verdienstes versicherungsfrei sind.

Oder auch für diejenigen, die sich von der Versicherungspflicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk haben befreien lassen.

Wichtig ist eine freiwillige Versicherung für Angehörige der freien Berufe beispielsweise dann, wenn Beitragszeiten für die Erfüllung der GRV-Rentenansprüche noch aufzufüllen sind.

Es kann aber auch sein, dass private Versorgungswerke eine Aufnahme verweigern: z.B. wegen Überschreitens der Altersgrenzen.

Künstlersozialversicherung: Sozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für selbständige Künstler und Publizisten (s. „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“). Zur Durchführung der Künstlersozialversicherung wurde die Künstlersozialkasse (KSK) geschaffen, die im Wesentlichen zwei Aufgaben hat:

- Sie prüft die Zugehörigkeit zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, erlässt sie Bescheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht.
- Sie zieht den Beitragsanteil der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss ein.

Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen sowie der Rentenversicherung an und leitet die Beiträge dorthin weiter. Die Leistungen (Rente, Krankengeld, Pflegegeld usw.) erbringen ausschließlich die Rentenversicherung und die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Sie stehen versicherungspflichtigen Künstlern oder Publizisten für Fragen zur Verfügung.

Die KSV ist eine Pflichtversicherung.

Das heißt: Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die KSV erfüllt, muss sich dort auch versichern.

Die KSV versichert Künstler und Publizisten, die

- auf Dauer und nicht nur vorübergehend hauptberuflich von ihrer Tätigkeit leben,

- voraussichtlich mind. 3.900 Euro im Jahr verdienen (das Mindesteinkommen kann innerhalb von sechs Jahren zwei Mal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt),
- maximal einen Arbeitnehmer beschäftigen,
- im Wesentlichen im Inland tätig sind.

Das Besondere der Künstlersozialversicherung ist: Die Versicherten zahlen wie „normale“ Arbeitnehmer 50 Prozent des Beitrags der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung an die KSV. Die KSV leitet die Beiträge dann an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen weiter. Die andere Beitragshälfte zahlen der Bund sowie diejenigen Unternehmen bzw. Auftraggeber, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten und dafür eine so genannte Künstlersozialabgabe entrichten müssen: z.B. Galerien, Verlage, Rundfunkanstalten, Konzertveranstalter. Erzielt ein selbständiger Künstler oder Publizist nicht mindestens ein voraussichtliches Jahreseinkommen, das über der gesetzlich festgelegten Grenze liegt, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen. Diese Frist verlängert sich um die Zeiten, in denen eine selbständige Tätigkeit z.B. wegen Kindererziehung oder einer Arbeitnehmertätigkeit nicht ausgeübt wurde.

Tipp: Versicherte der KSV können einen Zuschuss zu ihrer privaten Rentenversicherung („Riester-Rente“) beantragen.

Versorgung durch berufsständische Versorgungswerke

Die Angehörigen der verkammerten freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) sind als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Als Arbeitnehmer sind sie zwar grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, können sich von dieser aber auf Antrag befreien lassen. Sie müssen sich allein in berufsständischen Versorgungswerken versichern.

Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern auch berufsständische Pflicht-Versorgungswerke speziell für selbständige Ingenieure und psychologische Psychotherapeuten. Angestellte in den genannten Berufen können sich hier nur zusätzlich zu ihrer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung versorgen.

Insgesamt gibt es 85 berufsständische Versorgungswerke. Beiträge zu der berufsständischen Versorgung werden nach dem Alterseinkünftegesetz gleich denen der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gefördert.

Freiwillige ergänzende Alterssicherung

Darüber hinaus gibt es Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Es sind dies etwa die Versorgungsanstalten der Deutschen Bühnen und der Deutschen Kulturorchester oder das Versorgungswerk der Presse. In diesen Einrichtungen können die Mitglieder (Freiberufler und Angestellte) zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig für ihr Alter vorsorgen.

Achtung: Hierbei handelt es sich nicht um berufsständische Versorgungseinrichtungen im steuerlichen Sinne.

Rürup-Rente

Während die Riester-Rente lediglich Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung und ihren Angehörigen offen steht, können über die Basis-Rente („Rürup-Rente“) auch die Angehörigen der verkammerten freien Berufe für ihr Alter vorsorgen. Ob dies im Einzelfall sinnvoll ist, sollte jeder Freiberufler sorgfältig prüfen. So schließt etwa eine Höherversicherung im Versorgungswerk einen Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz ein, während dieser im Rahmen einer Rürup-Rente nur gegen einen zusätzlichen Beitrag versichert werden kann. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wird die Steuerbegünstigung der Rürup-Rente verbessert, so dass sie jetzt für größere Gruppen von Selbständigen interessant ist.

Quelle: Michael Jung, Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

IX. Kranken- und Unfallversicherung

Krankenversicherung

Generell gilt: Selbständige sind in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht pflichtversichert (wie Angestellte dies sind). Ausnahme: Künstler und Publizisten müssen sich bei der Künstlersozialversicherung (KSV) versichern. Für Existenzgründer, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Pflichtmitglieder in der GKV waren, besteht die Möglichkeit, sich hier freiwillig weiter zu versichern. Voraussetzung: Sie müssen hier in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden (wegen Selbständigkeit) 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden zwölf Monate versichert gewesen sein.

Achtung: Den Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtmitgliedschaft melden.

Einen Wechsel in die private Krankenversicherung sollten Sie sich genau überlegen, zumal eine spätere Rückkehr in die GKV grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Bedenken Sie:

- Bei einer privaten Krankenversicherung sind die Beiträge für jüngere Versicherte oft günstiger als in gesetzlichen Kassen. Sie steigen aber mit zunehmendem Alter.
- Zusätzliche Leistungen, z.B. eine bessere Unterbringung im Krankenhaus, bedeuten höhere Beiträge.
- Außerdem muss jedes weitere Familienmitglied gesondert versichert werden.

Eine Kombination gesetzlich-privat ist möglich: Wenn die Kassenleistungen nicht ausreichen, können private Zusatzversicherungen abgeschlossen werden (z.B. Krankenhauswahl, Chefarztbehandlung, Krankentagegeld).

Berufsunfallversicherung für freie Berufe

Für den Fall von Berufsunfällen oder Unfällen auf dem Weg zu oder von der Arbeit können sich Freiberufler bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Für einige Berufe ist dies Pflicht, andere können sich freiwillig versichern. Ihre Angestellten müssen Freiberufler auf jeden Fall versichern.

Die wichtigsten Berufsgenossenschaften:

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen: freiwillige Versicherungen z.B. für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer, Berufe der IT-Branche
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW): Pflichtversichert sind hier Krankengymnasten (Physiotherapeuten), Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten, Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder.
- Berufsgenossenschaft für Druck- und Papierverarbeitung (BGDP): Versichert sind alle Arbeitnehmer und Unternehmer aus dem Bereich Druck- und Papierverarbeitung. Pflichtversichert sind hier z. B. Fotografen, Foto-Designer, Bildberichterstatter, Grafikdesigner und Journalisten.
- Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE): Sie ist zuständig u. a. für Kameraleute und alle, die mit der „Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen“ befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

X. Wichtig für Künstler und Publizisten: Urheberrecht

Das Urheberrecht spielt für Künstler und Publizisten eine wichtige Rolle. Es sichert ihnen die Verfügungsgewalt über ihre Werke und Texte. Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen daher ihre Einwilligung, um Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auszustellen. Das Urheberrecht schützt

- Sprachwerke (Schriftwerke und Reden)
- Computerprogramme
- Musikwerke
- Werke der bildenden Künste
- Lichtbild- und Filmwerke
- pantomimische Werke einschließlich der Tanzkunst
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht enthält außerdem Vorgaben, um eine angemessene Vergütung von „Kreativen“ sicherzustellen.

Partner von Künstlern und Publizisten: Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten überprüfen, wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

In einigen Fällen werden ihre Urheberrechte daher von so genannten Verwertungsgesellschaften (VG) wahrgenommen.

Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften

- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): für Komponisten, Textdichter, Musikverleger

- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten: für Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten sowie Tonträgerhersteller und sonstigen Tonträger-Produzenten mit eigenem Label
- VG Wort: für Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur, Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur, Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur, Verleger von schöngeistigen Werken und von Sachliteratur, Bühnenverleger, Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur
- VG Bild Kunst: für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szene- und Kostümbildner, Choreographen

Genauere Informationen und Adressen finden Sie in den BMWi-GründerZeiten Nr. 51 „Existenzgründungstipps für Künstler und Publizisten“ unter www.existenzgruender.de.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

XI. Typische Rechtsformen für Freiberufler

Mögliche Rechtsformen und Kooperationsformen sind:

Bürogemeinschaften, Praxisgemeinschaften ohne eigene Rechtsform

Vorteile:

- keine Formalitäten
- kein Mindestkapital nötig
- keine Haftung für „fremde“ Angelegenheiten
- größtmögliche Freiheit

Nachteile:

- keine unternehmerische Anbindung an Kooperations-Partner

Die einfachste Form eines freiberuflichen Zusammenschlusses sind Bürogemeinschaften, Praxisgemeinschaften oder Laborgemeinschaften. Sie beschränken sich auf die gemeinsame Nutzung von Büro- und Praxisräumen einschließlich deren Einrichtungen oder auch die gemeinsame Beschäftigung von Mitarbeitern. Wichtigstes Ziel ist: Kosten einsparen. Die beteiligten Freiberufler üben ihren Beruf selbständig aus und müssen dies durch separate Praxisschilder und Geschäftspapiere nach außen darstellen.

Achtung: Die Grenzen zur GbR (s. u.) sind fließend. Daher bitte in jedem Fall Beratung einbeziehen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR; bei rechts- und steuerberatenden Berufen auch Sozietät genannt)

Vorteile:

- keine Eintragung ins Handelsregister
- relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (keine notarielle Beurkundung notwendig)
- kein Mindestkapital nötig
- hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung
- jeder beteiligte Gesellschafter mit einem hohen Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

- volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich seines Privatvermögens

Wie weit die Partner hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z.B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen. Aufträge werden an die GbR erteilt, finanzielle Forderungen an die GbR gestellt. Dabei muss man wissen, dass in einer GbR alle Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem Privatvermögen haften.

Partnerschaftsgesellschaften Freier Berufe (PartG)

Vorteile:

- großer Freiraum für Einzelnen möglich
- kein Mindestkapital nötig
- besondere Form der Haftungsbeschränkung

Nachteile:

- Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen

Die Partnerschaftsgesellschaft soll u. a. die Zusammenarbeit von Freiberuflern verschiedener Berufe (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) oder an verschiedenen Standorten erleichtern. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter. Wichtig ist: Für Fehler in der Berufsausübung haftet jeweils nur der verantwortliche Partner.

Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetze und -verordnungen beschränkt ist (z.B. Architekten), müssen darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Die Freiberufler-GmbH

Vorteile:

- Die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro).

Nachteile:

- Erschwerung oder Verzögerung von Entscheidungsprozessen (z.B. durch Gesellschafterversammlung, Eintragung bestimmter Vorgänge im Handelsregister)
- Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz
- Gewerbesteuerpflicht
- Bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten.

Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden. Die notarielle Beurkundung stellt sicher, dass eine qualifizierte Beratung über den Urkundsinhalt stattgefunden hat.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

XII. Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?

Anmeldung der Betriebseröffnung

Freiberufler müssen sich beim Finanzamt anmelden. Hier erhalten sie eine Steuernummer.

Keine Gewerbesteuer

Für Freiberufler besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Einkommensteuer

Freiberufler unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif; der Spitzensteuersatz beträgt 2006 42 Prozent.

Umsatzsteuer

Freiberufler müssen Umsatzsteuer abführen (Beachte: Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen für bestimmte freie Berufe). Ausnahme: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung gilt bei

- einem Bruttoumsatz (einschl. Umsatzsteuer) von nicht mehr als 17.500 Euro (im Vorjahr) und
- einem Bruttoumsatz im laufenden Jahr, der 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- Liegt der Umsatz höher als 17.500 Euro müssen im Gründungsjahr monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

XIII. Linksammlung

www.abv.de

www.bmwi.de

www.business.metropoleruhr.de

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

www.existenzgruender.de

www.existenzgruender-nrw.de

<http://ffb.uni-lueneburg.de>

www.foerderdatenbank.de

www.freie-berufe.de

www.go.nrw.de

www.gruenderinnenagentur.de

www.gruenderland.de

www.gruender-ratgeber.de

www.hvbg.de

www.ifb-gruendung.de

www.ifb.uni-erlangen.de

www.kfw.de

www.kfw-mittelstandsbank.de

www.kuenstlersozialkasse.de

www.pensionskasse-rundfunk.de

www.presse-versorgung.de

www.versorgungskammer.de